

**1.4. Verzicht auf Teilnahme** am Strafverfahren: Auf die Teilnahme der Eltern, eines Elternteils oder sonstiger Erziehungsberechtigter kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn diese trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheinen und dafür besondere Gründe vorliegen (z. B. längere Krankheit, unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand für die Anreise zum Verhandlungsort, Aufenthalt außerhalb der DDR [vgl. Amboß, OG-Inf. 5/1980 S. 29]). Handelt es sich um erziehungsuntüchtige Erziehungsberechtigte (z. B. Asoziale, Alkoholiker), kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden, wenn durch die Organe der Jugendhilfe oder Zeugen die Erziehungsverhältnisse und die Persönlichkeit des Jugendlichen auch ohne die Erziehungsberechtigten genügend aufgeklärt werden können.

**2.1. Rechte der Erziehungsberechtigten:** Ihnen stehen die Rechte des Beschuldigten oder des Angeklagten zu (vgl. §§ 15, 61). Das Recht, gehört zu werden, bedeutet, alles Vorbringen zu können, was die Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit der Straftat des Jugendlichen für wesentlich halten. Die Darlegungen der Erziehungsberechtigten sind bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen und der Festlegung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten. Erziehungsberechtigte können als Zeugen vernommen werden, wenn sie nicht von einem ihnen zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen (vgl. § 26 Abs. 1 Ziff. 3, § 27 Abs. 4). Auch wenn die Straftat eines Jugendlichen erst bekannt und untersucht wird, wenn er bereits volljährig ist, sind die Erziehungsberechtigten zu hören, vor allem, um zu klären, ob der Jugendliche zur Zeit der Tat schuldfähig war.

**2.2. Prozessuale Handlungen** i. S. dieser Bestimmung sind die Vernehmung eines Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (vgl. § 210) und die Besichtigung von Orten und Gegenständen im Rahmen der Hauptverhandlung (vgl. § 222 Abs. 2). Weiter gehört dazu die Vernehmung des Beschuldigten und des Angeklagten.

**2.3. Die Aufklärung des Sachverhalts ist gefährdet,** wenn zu befürchten ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte oder Zeugen in Gegenwart der Erziehungsberechtigten nicht oder nicht vollständig aussagen oder die Erziehungsberechtigten die Beweiserhebung stören würden.

**3. Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten sind:** die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens, die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht, die Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, und die erhobene Beschuldigung, die Abschrift der Anklageschrift, des Eröffnungsbeschlusses und des Urteils (Besonderheiten vgl. § 184 Abs. 5, § 203 Abs. 3) sowie Terminsbenachrichtigungen. Zur Mitteilung über den Erlaß eines Arrestbefehls und über das Beschwerderecht vgl. Anm. 3. zu § 127.

**4. Ausschluß der Rechte der Erziehungsberechtigten:** Die Rechte eines oder beider Erziehungsberechtigten sind für das gesamte Strafverfahren auszuschließen, wenn

- sie als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe (vgl. § 22 StGB), als Begünstiger (vgl. § 233 StGB) oder als Hehler (vgl. § 234 StGB) an der Straftat beteiligt waren;
- das Interesse des Jugendlichen das erfordert, weil sie sich einer schwerwiegenden Verletzung ihrer Erziehungspflichten (vgl. § 142 StGB) schuldig gemacht oder den Jugendlichen aufgefördert haben, den Organen der Strafrechtspflege gegenüber eine ablehnende Haltung einzunehmen.

Im Ermittlungsverfahren werden die Rechte durch schriftliche Verfügung des Staatsanwalts, im gerichtlichen Verfahren durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen. Hat der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren die Rechte eines oder beider Erziehungsberechtigter ausgeschlossen, hat das Gericht im Eröffnungsverfahren zu prüfen, ob die Gründe für den Ausschluß noch vorliegen und ggf. erneut über den Ausschluß zu entscheiden. Die Entscheidung über den Ausschluß der Rechte ist in jeder Lage des Verfahrens aufzuheben, wenn die Gründe hierfür nicht mehr vorliegen. Gegen den Ausschluß steht den Erziehungsberechtigten das Beschwerderecht (vgl. §§ 91, 305) zu. Bei Ausschluß der Rechte beider Erziehungsberechtigter ist dem Jugendlichen ein Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen (vgl. § 72 Abs. 2 Ziff. 2). Wurden die Rechte der Erziehungsberechtigten bereits im Ermittlungsverfahren ausgeschlossen, ist die Bestellung eines Verteidigers vom Staatsanwalt vor Erhebung der Anklage zu beantragen und vom Gericht vorzunehmen (vgl. § 63 Abs. 3).